

Benutzungsordnung für die Reitanlage

1. Die Benutzung der Reitanlage geschieht auf eigene Gefahr – eine Schadenshaftung des RFV ist ausgeschlossen.
2. Die Benutzung der Reitanlage ist nur aktiven und passiven Mitgliedern des RFV (entsprechend der Satzung und der Gebührenrichtlinien) gestattet.
3. Die Benutzung der Reitanlage ist nur mit Pferden gestattet, für die eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen ist.
4. Unbefugten ist das Betreten der Reitplätze nicht erlaubt.
5. Während der Longier-/Reitstunden (siehe Hallenbelegungsplan bzw. Ankündigung am Schwarzen Brett) ist das Betreten oder Verlassen der Reitbahn nur mit Einverständnis des Reitlehrers bzw. Übungsleiters erlaubt. Die Anweisungen des Reitlehrers bzw. Übungsleiters sind zu befolgen.
6. Der Hallenwart bzw. die Hallenwarte sind vom Vorstand beauftragt alle Pflege und Erhaltungsarbeiten durchzuführen. Sie sind befugt entsprechende Anordnungen (Bsp. kurzfristige Sperrung der Halle bzw. der Außenplätze für die Dauer der Arbeiten) durchzuführen.
7. Wenn sich Reiter in der Reithalle befinden, ist von Zuschauerseite aus Ruhe zu bewahren.
8. Entstehen durch die Benutzung der Anlage am Eigentum des RFV Schäden, so sind diese der Vorstandschaft unverzüglich zu melden. Der Schadensverursacher kann zur Schadensregulierung herangezogen werden.
9. Die Beleuchtung ist den Erfordernissen anzupassen. Unnötige Lichtquellen sind aus Kostengründen zu vermeiden. Bei Verlassen der Reitanlage – als letzter Reiter – sind unbedingt alle Lichter zu löschen.
10. a) In der Reithalle und auf dem Außenplatz sind die Pferdeäpfel mit den zur Verfügung stehenden Gerätschaften unmittelbar nach dem Reiten (spätestens vor dem Verlassen der Reitanlage) zu entsorgen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass zur Erhaltung der Reitbodenbeläge wenig Sand und Flies entfernt wird. Pferdeäpfel vor dem Eingangsbereich der Reithalle/ Reitplatz und dem Reiterstüble müssen ebenfalls abgelesen werden.

b) Bei Verstößen gegen das Ablese- und Beseitigungsgebot nach § 10 a) behält sich der Vorstand folgende Sanktionsmaßnahmen vor:
 1. Erstmalige mündliche Ermahnung
 2. Wiederholung: Ordnungsgelder in Höhe von 20 € - 50 €.
 3. Wiederholung: zeitlich befristetes Hallen- und Reitplatzverbot.Sollte sich nicht feststellen lassen, wer gegen das Ablese- und Beseitigungsgebot verstoßen hat, behält sich der Vorstand vor, die Halle und den Außenplatz für alle Mitglieder zu sperren, bis sich der Verursacher meldet.
11. Vor Verlassen der Reithalle und des Reitplatzes sind die Hufe auszukratzen. Der Reitbodenbelag im Vorraum und vor dem Reitplatz ist wieder in den jeweiligen Reitplatz zu kehren.
12. Beim Verlassen der Reithalle – als letzter Reiter – ist unbedingt das Eingangstor abzuschließen. Sollte ein Reiter mehrfach das Schließen unterlassen, muss mit der Rückgabe des Schlüssels gerechnet werden.

Bahnregeln

1. In der Reitbahn herrscht Rechtsverkehr, d. h. sich begegnende Reiter reiten rechts aneinander vorbei. Dies bedeutet, dass der Reiter auf der rechten Hand dem entgegenkommenden Reiter den Hufschlag freimacht.
2. Reiter auf dem Zirkel halten grundsätzlich den Hufschlag frei. Befinden sich Reiter auf der linken und auf der rechten Hand, so hat der Zirkelreiter den 1. und den 2. Hufschlag frei zu halten.
3. Im Schritt ist der Hufschlag für Reiter in höherer Gangart frei zu lassen.
4. Gehalten wird nur auf dem 3. Hufschlag.
5. Überholt wird auf der Innenseite der Bahn.
6. Befinden sich mehrere Reiter in der Bahn, sollten sich diese auf gemeinsame Handwechsel einigen (ab 3 Reiter Pflicht); in der Regel kommandiert dabei der Bahnälteste „Handwechsel bitte“.
7. Wird ohne Aufforderung eines Reitlehrers ein Hindernis angeritten, so ist vorher laut „Sprung frei“ (ggf. „Oxer“, „Steilsprung“, etc.) zu rufen.
8. Aus Sicherheitsgründen ist beim Reiten eine entsprechende Reitkappe zu tragen.
9. Werden Pferde in der Bahn trockengeführt, so dürfen die anwesenden Reiter dadurch nicht gestört werden (Hufschläge und Zirkellinien freilassen, Wechsellinien ggf. freimachen).
10. Beim Betreten und Verlassen der Bahn ist laut „Tür frei“ zu rufen und die Antwort „Tür ist frei“ abzuwarten. Die Tür gibt in der Regel der Bahnälteste frei.
11. Sind bereits andere Reiter bzw. Gespannfahrer in der Reithalle ist das Longieren nur mit deren Einverständnis möglich.
12. Freilaufen lassen der Pferde ist bei Anwesenheit von anderen Reitern bzw. Gespannfahrern nicht gestattet. **Das Freilaufenlassen, Freispringen und Longieren ist bis auf weiteres nicht gestattet.**